

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Meissner Fenstertechnik GmbH

I. Maßgebende Bedingungen, Vertragsschluss

- Für alle Aufträge gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Entgegenstehende Einkaufsbedingungen haben keine Rechtswirksamkeit, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Mit der Erteilung des Auftrages und/oder der Entgegennahme der Lieferung erkennt der Besteller unsere Bedingungen an.
Bei Ausführung von Bauleistungen gelten ergänzend die VOB/B und VOB/C.
- Der Auftrag wird für uns verbindlich mit unserer schriftlichen Bestätigung oder dem Beginn der Auftragsausführung. Änderungen, Ergänzungen oder sonstige Nebenabreden sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

II. Angebot, Preisänderungsvorbehalt, Maße, Mehrleistungen

- Unsere Angebote sowie die in unseren Katalogen, Drucksachen, Briefen usw. angegebenen Preise und Liefermöglichkeiten sind freibleibend; Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Beigefügte Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, nur annähernd maßgebend.
- Falls nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgen Maßberechnungen ausschließlich nach den effektiven Maßen und nicht nach den Angebotsmaßen. Das Mindestmaß für alle Rollläden beträgt 1 qm, für alle Rollladenverkleidungskästen ein Meter. Mehrleistungen, die nach Absprache mit dem Bauherrn oder dem Bauleiter erbracht werden, verändern den Festpreis.
- Bei allen Aufträgen, auch bei denen die Lieferung vertragsgemäß oder auf Wunsch des Bestellers später als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgt, sind wir berechtigt, Material- und Lohnpreissteigerungen im Rahmen und zum Ausgleich dieser Preissteigerungen zwischen dem Vertragsschluss und der Lieferung an den Besteller nach billigem Ermessen weiterzugeben.

III. Zahlungsbedingungen, Folgen bei Nichtbeachtung, Aufrechnung

- Unsere Rechnungen sind zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 10 Tagen, 4 % bei Bankeinzug oder Geldeingang innerhalb 18 Tagen netto.
Bei Lohnarbeiten sind alle Rechnungen sofort netto ohne jeden Abzug zahlbar.
- Wir sind berechtigt, vom Besteller Abschlagszahlungen in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen Leistung zuzüglich Mehrwertsteuer zu verlangen.
- Nach Fälligkeit berechnen wir 5 % Fälligkeitszinsen und nach Eintritt der Verzugsvoraussetzungen berechnen wir Verzugszinsen in banküblicher Höhe.
- Wechsel und Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Wechsel nur nach besonderer Vereinbarung.
Bei Wechseln und Schecks gilt die Zahlung erst nach Einlösung als geleistet. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Bei Wechselzahlung wird kein Skonto gewährt. Unabhängig von der Laufzeit hereingenommener Wechsel oder einer gewährten Stundung werden unsere Forderungen sofort fällig, wenn der Besteller die Zahlungsbedingungen nicht einhält oder Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Zweifel ziehen. In einem solchen Fall sind wir berechtigt, Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadenersatz zu verlangen.
Gegenüber unseren Forderungen kann der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.

IV. Lieferfristen und Haftungsregelung

- Die Lieferfrist beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt und beide Seiten über alle Bedingungen des Geschäfts einig sind und eine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt und der Besteller eine etwa vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Falls nicht ausdrücklich ein Fixtermin schriftlich bestätigt wurde, gilt die angegebene Lieferzeit annähernd. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder bei Bestellungen einschließlich Montage mit der Montage begonnen worden ist.
- Erfolgt die Lieferung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden Nachfrist aus von uns zu vertretenden Gründen, so ist der Besteller bezüglich der bestellten Lieferung zu Rücktritt berechtigt, sofern er bei der Nachfristsetzung schriftlich angekündigt hat, dass er die Abnahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind ausgeschlossen, soweit uns oder unsere Erfüllungsgehilfen kein grobes Verschulden trifft. Eventuelle Schadenersatzansprüche sind begrenzt auf eine Entschädigung von 0,5 % für jede volle Woche der Verspätung, höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.
- Höhere Gewalt und Umstände, die wir nicht zu vertreten haben (z. B. Betriebsstörungen, Streiks), die die termingerechte Ausführung des Auftrages hindern, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Verpflichtungen angemessen hinauszuschieben oder, wenn uns die Leistung dadurch unmöglich wird, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Das gleiche gilt, wenn wir von unseren Zulieferern das für die Ausführung der Bestellung benötigte und dort bestellte Material aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nicht rechtzeitig erhalten und diese Verzögerung dem Besteller unverzüglich mitgeteilt haben. Schadenersatzansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
- Im Falle eines Annahmeverzuges des Bestellers können wir die weitere Lieferung verweigern und/oder Ersatz des Schadens verlangen.
- Stellen wir den Versand auf Wunsch des Bestellers zurück, so werden dem Besteller, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages jeden Monat berechnet. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

V. Gewährleistung, Mängelrüge, Haftungsregelung

- Wir übernehmen für die von uns gelieferte Ware die Gewährleistung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmung, die abschließend die Gewährleistungsregeln enthält und die sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art ausschließen.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit dem Lieferdatum, spätestens jedoch mit der Endabnahme. Bei Aufträgen einschließlich Montage beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre ab Abnahme.
- Unbeschadet der bei einem beiderseitigen Handelsgeschäft bestehenden Prüfungs- und Rückgabepflichten der §§ 377, 378 HGB hat uns der Besteller Beanstandungen wegen mangelhafter, unvollständiger Lieferung oder Falschlieferung unverzüglich nach Empfang der Ware, jedenfalls aber vor Einbau, Weiterverarbeitung oder Weiterveräußerung und bei nicht offensichtlichen Mängeln unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, die beanstandete Ware im Anlieferungszustand an uns zurückzusenden.
Bei berechtigter Mängelrüge sind wir zur kostenfreien Nachbesserung der gelieferten Ware bzw. nach Wahl zur Ersatzlieferung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung fehl, oder verweigern wir diese unberechtigt oder verzögern wir diese unzumutbar, so ist der Besteller berechtigt, die Herabsetzung der Vergütung oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Gewährleistung ist, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- Lässt der Lieferer eine ihm gesetzte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- Andere Gewährleistungs-, insbesondere Schadenersatzansprüche für mittelbare- und Folgeschäden, gleich welchen Rechtsgrundes, sei es aus Vertrag oder Verschulden bei Vertragsschluss sind ausgeschlossen, es sei denn, diese seien durch ein grobes Verschulden unsererseits oder unserer leitenden Angestellten verursacht worden.

Bei gröblicher Verletzung von Haftpflichten durch unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen, jedoch ist die Haftung bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitenden Angestellten – auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den dreifachen Vertragspreis begrenzt.

VI. Sonstige Haftung, Begrenzung und Ausschluss

- Außer den vorstehend geregelten Verzugs- und Gewährleistungsansprüchen trifft uns keine Haftung, insbesondere sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendetwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, es sei denn, ein Schaden ist durch ein grobes Verschulden unsererseits oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht worden.
Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche aus Verschulden vor oder bei Vertragsschluss, positiver Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung. Diese Haftung ist bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer leitenden Angestellten – auf den vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, höchstens auf den dreifachen Vertragspreis begrenzt.
- Ansprüche aus Produkthaftung bleiben unberührt.
- Der Haftungsausschluss gilt darüber hinaus nicht in den Fällen, in denen wir Eigenschaften ausdrücklich zugesichert haben, und zwar dann, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor (Vorbehaltsware), bis unsere sämtlichen Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen, beglichen sind. Bei laufender Rechnung gelten das vorbehaltene Eigentum und alle Rechte als Sicherheit für unsere gesamte Saldoforderung nebst Zinsen und Kosten. Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.
- Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuverkaufen. Diese Befugnis endet, wenn der Besteller in Zahlungsverzug gerät, ferner mit der Zahlungseinstellung des Bestellers oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware nur unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern und dafür zu sorgen, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. e) und f) auf uns übergehen. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferverträgen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt.
Eine Abtretung der Forderung aus der Weitergabe unserer Vorbehaltsware ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös den Wert unserer gesicherten Forderungen übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoringerlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
- Durch Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Besteller nicht das Eigentum gem. § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung oder Umbildung wird für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware.
- Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu. Im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- und Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
- Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware.
- Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. d) haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
- Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns eine genaue Aufstellung seiner Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekannt zu geben und uns alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Der Besteller bevollmächtigt uns, sobald er mit einer Zahlung in Verzug gerät oder sich seine Vermögensverhältnisse verschlechtern, die Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen. Wir können eine Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch unsere Beauftragten anhand der Buchhaltung des Bestellers verlangen. Der Besteller hat uns eine Aufstellung über die noch vorhandenen Vorbehaltswaren zu übergeben.
- Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheit die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- Bei Wechseln, Schecks usw. gilt die Zahlung erst nach gesicherter Einlösung durch den Besteller als geleistet. Schecks nehmen wir nur erfüllungshalber entgegen. Zahlungen, die gegen Überlassung eines von uns ausgestellten Wechsels erfolgen, gelten erst dann als geleistet, wenn ein Scheck- und/oder Wechselrückgriff auf uns ausgeschlossen ist. Unbeschadet unserer weitergehenden Sicherheitsrechte bleiben die uns eingeräumten Sicherheiten bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.
- Alle durch die Wiederinbesitznahme - hierin liegt keine Rücktrittserklärung - des Liefergegenstandes entstehenden Kosten trägt der Besteller. Wir sind berechtigt, den zurückgenommenen Liefergegenstand freihändig zu verwerten.

VIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- Erfüllungsort ist der Ort unseres Geschäftssitzes.
- Gerichtsstand ist bei Verträgen mit Kaufleuten und juristischen Personen bei dem für unseren Geschäftssitz zuständigen Gericht.
- Für alle Lieferungen und Leistungen gilt Deutsches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

IX. Datenverarbeitung

Wir sind berechtigt, die zur Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit ihr erhaltenen Daten über den Besteller, gleichgültig vom wem sie stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.

X. Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen und/oder der weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bedingung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

Niederau, 01.06.2007